



Satzung des Vereins

"der Freunde und Förderer des Gymnasium Canisianum Lüdinghausen e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Gymnasium Canisianum in Lüdinghausen" mit dem Zusatz "e.V." und hat seinen Sitz in Lüdinghausen.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung und Förderung des Gymnasium Canisianum in Lüdinghausen und des Schulträgers, des Internatsvereins Lüdinghausen e.V.

In diesem Rahmen verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gem.VO. vom 24.12.1953.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglied kann jeder werden, insbesondere aber

- a) Eltern der Schüler des Gymnasium Canisianum,
- b) Eltern der ehemaligen Schüler des Gymnasium Canisianum,
- c) die ehemaligen Schüler des Gymnasium Canisianum.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 5 Beiträge und Spenden

Die Mitglieder leisten Beiträge oder Spenden in beliebiger Höhe. Über Höhe und Fälligkeit regelmäßiger Geldbeiträge kann die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 6 Verwendung der Einkünfte

Alle Mittel des Vereins - Beiträge, Spenden, Zinsen - dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck des Vereins und die bei der Durchführung der Aufgaben entstehenden Unkosten verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Alle Ämter innerhalb des Vereins werden unentgeltlich ausgeübt. Bare Auslagen können erstattet werden.

Stand 15.06.2017

§ 7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- (a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- (b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- (c) dem/der Kassierer/in,
- (d) dem/der Schriftführer/in,
- (e) bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen. Diese Position wird vom Vorstand kooptiert und hat kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur tätig werden können, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand gibt sich, soweit erforderlich, eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen und über die Beitragsordnung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Daneben findet eine außerordentlich Mitgliederversammlung statt, wenn

- a) der Vorstand eine solche für erforderlich hält,
- b) ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email.

Stand 15.06.2017

§11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine Satzungsänderung kann mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§12 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift in das Protokollbuch aufzunehmen.

§13 Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse hat jährlich mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer zu erfolgen.

Über die erfolgte Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens, mit der Auflage es für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwenden.

§15 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten für den Verein die gesetzlichen Bestimmungen.

§13 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Lüdinghausen unter dem Geschäftszeichen VR 6316.